

Entwurf
Satzung der Stadt Emden für ein Übernachtungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Emden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Emden; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen.

(3) Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten Unterkünfte, die ihrem Zweck nach der Beherbergung von Personen in besonderen sozialen Situationen insbesondere in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen oder vergleichbaren Einrichtungen, dienen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser für die Beherbergung aufgewendete Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb gemeinschaftlich sind sie Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 8 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Emden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren aufzubewahren; die Frist beginnt am 01.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres und beträgt 4 Jahre.

(3) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Emden auf Verlangen vorzulegen. Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

(4) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(5) Werden keine oder unvollständige Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Stadt Emden die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner (§ 5) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§6) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck digital einzureichen, sowie den errechneten Steuerbetrag innerhalb dieses Zeitraumes an die Stadt Emden zu entrichten.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Diese gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen

Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung, oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Emden kann die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Emden in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht oder den Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Stadt Emden pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
2. seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten nicht nachkommt, unrichtige Erklärungen abgibt, sowie Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verweigert gem. § 8 dieser Satzung.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG.

(4) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.